



Die folgenden Richtlinien sind als Grundlagen und Hilfen für das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln zu verstehen. Sie sollen die inhaltlichen und formellen Kriterien für die Entscheidungen über Anträge transparent machen und eine satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gewährleisten.

1) Grundsätze der Förderung

Die Stiftung fördert ausschließlich Projekte, Aktionen und Maßnahmen – im Folgenden kurz Projekte genannt – die diejenigen gemeinnützigen Zwecke verfolgen, die in §2 der Stiftungssatzung festgelegt sind. Dort sind zur Verdeutlichung konkrete Beispiele förderungswürdiger Projekte aufgeführt. Grundsätzlich gilt:

- a) Die Projekte müssen in der Ortsgemeinde Erpel stattfinden oder auf Erpel bezogene Aktivitäten beinhalten.*
- b) Der Antragsteller gewährt, dass er in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.*
- c) Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen und setzt den Nachweis von angemessenen Eigen- oder Drittmitteln voraus.*
- d) Eine dauerhafte Förderung ist in der Regel nicht möglich. Durch die Zuwendung sollte eine zeitlich befristete finanzielle Unterstützung erfolgen.*
- e) Die Förderung muss vor Beginn eines Projektes beantragt werden. Begonnene Projekte werden nur in Ausnahmefällen gefördert.*

2) Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

- a) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Projekte planen, welche im Sinne der Stiftungssatzung förderungswürdig sind. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes antragsberechtigt.*

- b) *Anträge sind schriftlich mit den unten aufgeführten erforderlichen Unterlagen bei der Stiftung, Marktplatz 4a, 53579 Erpel am Rhein einzureichen. Es wird empfohlen, das anliegende Antragsformular zu verwenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Anfertigung des Antrages gerne behilflich.*
*Anträge per Telefon, Fax oder E-Mail werden nicht entgegen-
genommen.*
- c) *Formlose Antragsschreiben sollen 1-2 Seiten nicht überschreiten. Einzureichende Unterlagen sind: Angaben zum Antragsteller, Beschreibung des Projektinhalts und Ziele des Vorhabens, vorgesehene Eigenleistungen, Zeitrahmen und Gesamtkostenplan (inkl. Angaben zu eigenen Mitteln, Anteile anderer Geldgeber, gegebenenfalls zur Anschlussfinanzierung).*
- d) *Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich. Es besteht weder ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung noch ein Anspruch auf Begründung einer Ablehnung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Der Stiftungsvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihm für Förderungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.*

3) Verwendung der Fördermittel

- a) *Nach Eingang des Bewilligungsschreibens ist mit dem Stiftungsvorstand der Mittelabruf abzustimmen.*
- b) *Bei größeren Projekten werden die Fördermittel entsprechend dem Projektfortschritt in Raten ausbezahlt.*
- c) *Die Fördermittel sind innerhalb des vorgegeben Zeitrahmens spätestens zwei Jahre nach Auszahlung zu verwenden. Die Stiftung behält sich vor, nicht fristgerecht verwendete Mittel zurück zu verlangen. Der Förderempfänger ist in diesem Fall zur umgehenden Rückzahlung verpflichtet.*
- d) *Die Stiftung kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese nicht innerhalb zweier Jahre ab Datum des Bewilligungsschreibens wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden.*

- e) *Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm bewilligten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des §2 der Stiftungssatzung zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgaben zu halten und auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen vorzulegen.*
- f) *Sollte der Förderempfänger gegen die Förderrichtlinien verstoßen, ist die Stiftung berechtigt, die Zuwendung nach Anhörung des Förderempfängers ganz oder teilweise zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurück zu erstatten.*
- g) *Nach Annahme der Förderung ist der Stiftung auf Anfrage über den Projektstand zu berichten. Nach Abschluss des Projektes ist zeitnah ein Verwendungsnachweis vorzulegen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass die Mittel antragsgemäß verwendet worden sind. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen, bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen.*

4) Öffentlichkeitsdarstellung

- a) *Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung ist vorab rechtzeitig mit der Stiftung abzustimmen.*
- b) *Auf Werbeträgern, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, ist auf die Förderung durch die Stiftung unter Verwendung ihres Logos hinzuweisen.*
- c) *Die Stiftung ist berechtigt, über alle geförderten Maßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.*

Diese Förderrichtlinien wurden am 21.11.2015 vom Stiftungsvorstand beschlossen. Sie treten am 1.1.2016 in Kraft.

Erpel, am 21.11.2015



Vorsitzender des Stiftungsvorstandes